



Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg

BADEORDNUNG

Dem Sportzentrum Rif einschließlich seines Personals ist es nicht möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Die Nutzer:innen werden ersucht, durch ein hohes Maß an Eigenverantwortung, aber auch im Umgang mit anderen Gästen, zu einem sicheren Betrieb beizutragen. Im Sinne eines unfallfreien und sicheren Miteinanders ist die Einhaltung dieser Badeordnung für jede Nutzerin und jeden Nutzer Pflicht.

I. Allgemeine Regeln und Haftung für Unfälle

(1) Die Nutzung der Schwimmhalle erfolgt auf **eigene Gefahr**, es besteht **keine Badeaufsicht!** Neben dieser Badeordnung gelten die Allgemeinen Benützungsbestimmungen idgF sowie etwaige sonstige kundgemachte Benützungsbestimmungen.

(2) Die Pflichten des Sportzentrum Rif ergeben sich aus den Allgemeinen Benützungsbestimmungen, jeweils in der geltenden Fassung, und belaufen sich auf die Verkehrssicherheit der Infrastruktur sowie deren Instandhaltung und -setzung. Mit Ausnahme dieser Pflichten, sowie jener, die das Sportzentrum Rif als Betreiber der Schwimmhalle betreffen, übernimmt das Sportzentrum Rif keine darüberhinausgehende Haftung.

(3) Das Sportzentrum Rif haftet lediglich für solche Schäden, die dem/der Nutzer:in durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten seitens des Sportzentrum Rif oder dessen Personals zugefügt wurden. Für Schäden, die aufgrund einer Missachtung der Bestimmungen der Badeordnung idgF, den Allgemeinen Benützungsbestimmungen idgF oder sonstigen kundgemachten Benützungsbestimmungen entstanden sind, übernimmt das Sportzentrum Rif keine Haftung.

(4) Das Bad ist nur für autorisierte Nutzer:innen zugänglich. Vor der Benutzung hat eine Registrierung durch den/die Gruppenverantwortliche:n zu erfolgen, welche:r für die Nutzung seiner/ihrer Teilnehmer:innen verantwortlich ist.

(5) Das Benutzen der Schwimmhalle für Kinder unter 6 Jahren ist untersagt.

(6) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

II. Sicherheit und Aufsichtspflicht

(1) Der/die Gruppenverantwortliche trägt die Verantwortung für seine/ihre Teilnehmer:innen.

(2) Das Sportzentrum Rif ist weder verpflichtet noch in der Lage, die Aufsichtspflicht über die Schwimmhallennutzer:innen zu übernehmen.

(3) Mangels ständiger Badeaufsicht müssen **Kinder und betreuungsbedürftige Personen durchgehend** von einer geeigneten **Aufsichtsperson** (bzw mehreren geeigneten Aufsichtspersonen, abhängig von der Gruppengröße) beaufsichtigt werden.

(4) Die Benutzung der Schwimmhalle durch eine **Einzelperson** allein – unabhängig vom Alter oder Betreuungsbedarf – ist untersagt.

(5) Nur aktiv am Schwimmbetrieb teilhabende Betreuer:innen ist der Zutritt zur Schwimmhalle erlaubt. Somit ist begleitenden Personen (zB Eltern oder Großeltern) nicht erlaubt, die Schwimmhalle zu betreten. Der/die Gruppenverantwortliche kann begleitende Personen berechtigen, den Vorraum und die Garderoben zum Zwecke der Unterstützung (Umziehen, Föhnen) zu betreten.

Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg

Hartmannweg 4-6 | A-5400 Hallein | Tel. +43 (0) 6245 87 0 35 | office@sportzentrumrif.at | www.sportzentrumrif.at
Bankverbindung: Raiffeisen Landesbank OÖ AG | IBAN: AT90 3400 0133 0448 1206 | UID-Nr.: ATU 59631508



Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg

- (6) Die Damenumkleiden, Damenduschen und Damen-WCs dürfen nicht von Herren betreten werden, die Herrenumkleiden, Herrenduschen und Herren-WCs nicht von Damen.
- (7) Die Galerie darf nicht von Zusehern benutzt werden – sie dient ausschließlich den Sportler:innen als Vorbereitungs- und Aufwämbereich, wobei max. 15 Personen aufhältig sein dürfen. Eine Beobachtungsmöglichkeit besteht vom Buffet aus.
- (8) Der Sprungturm darf nur unter Aufsicht benutzt werden.
- (9) Bei Unfällen oder Verletzungen sind die Mitarbeitenden vom Sportzentrum Rif zu informieren (Baldewart:in, Infopoint). Gefahrenquellen sind den Mitarbeitenden ebenfalls umgehend zu melden.
- (10) Sobald das Sportzentrum Rif von einer Störung, einem Mangel, der Schadhaftheit oder einer Verunreinigung eines Bereiches Kenntnis erlangt und ein sicherer Betrieb nicht mehr gewährleistet ist, kann die Benutzung der gestörten Anlage umgehend untersagt oder ihre Benutzung auf gehörige Weise eingeschränkt werden.
- (11) Wenn die maximale Gesamtanzahl der Nutzer:innen erreicht ist oder eine sichere und ungestörte Nutzung nicht mehr möglich erscheint, kann der Zugang zur Schwimmhalle ebenfalls temporär eingeschränkt werden.
- (12) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten. Dazu wird insbesondere auch auf § 95 StGB (Unterlassung der Hilfeleistung) hingewiesen.

III. Hygiene

- (1) Das Betreten des Barfußbereiches mit Straßenschuhen ist untersagt bzw sind Einmalschuhe zu verwenden.
- (2) Die Nutzer:innen haben Badeschuhe sowie adäquate Badekleidung zu tragen.
- (3) Vor dem Betreten des Bades ist eine gründliche Körperreinigung in den dafür vorgesehenen Duschen erforderlich.
- (4) Das Verzehren von Lebensmitteln ist in der gesamten Schwimmhalle verboten. Davon ausgenommen ist jedoch die für den Trainingsbetrieb erforderliche Nahrungsaufnahme.
- (5) Das Urinieren ist mit Ausnahme der Toiletten im gesamten Schwimmhallenbereich strengstens verboten. Dies gilt insbesondere für die Duschen, die Umkleiden sowie die Schwimmbecken.
- (6) Die Einrichtungen sind sauber zu halten, Müll (inkl. verwendete Hygieneartikel) ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

IV. Gesundheit

- (1) Bei ansteckender Krankheit, Hautinfektionen, offenen Wunden oder bei Herz-Kreislaufschwäche ist die Benützung der Wasserflächen untersagt.
- (2) Das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol oder sonstigen Sucht- oder Genussmitteln ist strengstens verboten. Das Sportzentrum Rif behält sich vor, Personen, deren Zulassung zur Schwimmhallenbenutzung bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren bzw des Schwimmbades zu verweisen.

V. Verhalten im Bad

Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg

Hartmannweg 4-6 | A-5400 Hallein | Tel. +43 (0) 6245 87 0 35 | office@sportzentrumrif.at | www.sportzentrumrif.at
Bankverbindung: Raiffeisen Landesbank OÖ AG | IBAN: AT90 3400 0133 0448 1206 | UID-Nr.: ATU 59631508



Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg

- (1) Es ist auf einen respektvollen Umgang miteinander zu achten sowie eine gemäßigte Lautstärke einzuhalten, um andere Gruppen nicht zu stören.
- (2) Das Fotografieren und Filmen von Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist verboten.
- (3) Bei Unstimmigkeiten oder Klärungsbedarf steht das Team vom Infopoint unterstützend zur Verfügung.

VI. Benutzung der Einrichtungen

- (1) Die Einrichtungen sind sachgerecht und deren Zweck entsprechend zu benutzen. Etwaige Beschädigungen sind umgehend beim Infopoint zu melden.
- (2) Das Springen vom Beckenrand sowie das Laufen in der Schwimmhalle ist ausnahmslos untersagt.
- (3) Das Sitzen auf Schwimmleinen ist nicht erlaubt.
- (4) Das Verwenden von Glasgebinden oder anderen zerbrechlichen Gegenständen ist in der gesamten Schwimmhalle untersagt.
- (5) Bleigewichte dürfen nur mit Schutzhülle verwendet werden.
- (6) Die Lüftung entlang der Glasfassade ist unbedingt von Handtüchern, Taschen oder sonstigen Gegenständen freizuhalten.
- (7) Bitte lassen Sie keine Wertgegenstände unbeaufsichtigt. Bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung wird keine Haftung übernommen. Fundgegenstände sind am Infopoint abzugeben.

VII. Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen können abweichend von dieser Badeordnung geänderte Regelungen getroffen werden. Der Veranstalter hat sich zu diesem Zweck mit dem Sportzentrum Rif unter Einhaltung einer entsprechend angemessenen Vorlaufzeit abzustimmen.

VIII. Verstöße und Änderungen

- (1) Bei Verstößen gegen die Badeordnung, den Allgemeinen Benützungsbestimmungen sowie sonstigen Bestimmungen behält sich das Sportzentrum Rif das Recht vor, gegebenenfalls nach einer Ermahnung, dem/der Nutzer:in den Zugang zur Schwimmhalle zu verweigern bzw. der Schwimmhalle zu verweisen. Bei schweren Verstößen kann der Zugang des/der betreffenden Nutzer:in auch auf Dauer oder gänzlich entzogen werden.
- (2) Das Sportzentrum Rif behält sich vor, jederzeit Änderungen an dieser Ordnung vorzunehmen.

**Vielen Dank für euer Verständnis und viel Freude beim Schwimmen, Tauchen,
Springen, Wasserball uvm!**

Stand: 17.03.2025

Datum, Unterschrift des Zutrittskarteninhaber

Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg

Hartmannweg 4-6 | A-5400 Hallein | Tel. +43 (0) 6245 87 0 35 | office@sportzentrumrif.at | www.sportzentrumrif.at
Bankverbindung: Raiffeisen Landesbank OÖ AG | IBAN: AT90 3400 0133 0448 1206 | UID-Nr.: ATU 59631508